

# Bericht über die Sitzung des Marktgemeinderates Painten vom 12.02.2016

<b>Marktplatzneugestaltung im Rahmen der Städtebauförderung; Entscheidung über die Pflaster- und Verlegeart als Ergebnis der Bemusterung</b>
--

## Sachverhalt:

1. Bürgermeister Raßhofer konnte zu diesem Tagesordnungspunkt die Architekten Rohloff und Holzhäuser begrüßen. Im Rahmen einer Bemusterung konnten am 12.12.2015 vor Ort vier Pflaster- und Verlegearten besichtigt werden. Da beim Ortstermin nur sehr wenige Räte anwesend waren, wurden die Fotos und Erläuterungen, so Bürgermeister Raßhofer, anschließend zur Meinungsbildung per E-Mail versandt und auch auf den Pflasterbelag in Ihrlerstein zur Augenscheinnahme hingewiesen. Raßhofer erteilte anschließend Herrn Rohloff das Wort.

Architekt Rohloff ging dann auf die Eigenschaften und Verlegarten der Musterflächen ein, die an die Marktgemeinderäte verteilt worden waren.

Die Verlegevarianten erläuterte Rohloff wie folgt:

- |                    |  |
|--------------------|--|
| Passè-Verband:     | passt sich besser an die unterschiedlich verlaufenden Häuserfronten an, wäre am Marktplatz für ihn die beste Verlegeart                        |
| Reihenverband:     | wegen der nicht parallel verlaufenden Häuserfronten muss hierbei die Verlegerichtung öfter verändert werden, was sich optisch negativ auswirkt |
| Pflastergröße:     | gewollt ist ein Pflasterbelag und kein Plattenbelag, daher sollten die Formate nicht zu groß gewählt werden                                    |
| Farbgestaltung:    | nicht zu grau, sondern leichte Gelbtöne  |
| Pflasterstärke:    | 12 – 14 cm, max. 16 cm bei schweren Fahrzeugen   |
| Diagonalverlegung: | wie von zwei Marktgemeinderäten angeregt, sollte am Marktplatz nicht gewählt werden  |

Nach einer langen und ausführlichen Diskussion folgte der Marktgemeinderat mit Ausnahme des Verbandes (Reihen statt Passè) den Vorschlägen des Architekten Rohloff.

## Beschluss (14:0):

Für den Pflasterbelag am Marktplatz in Painten werden folgende Festlegungen getroffen:

- |             |  |
|-------------|--|
| Verlegart:  | Reihenverband  |
| Format:     | 15 cm und 18 cm breit, über die gesamte Fläche gleich  |
| Farbgebung: | wie am Kirchplatz Ihrlerstein (Kaltrum Granit, Fa. Zankl) oder analog wie z.B. Nammeringer Granit, Fa. Bauer |
| Oberfläche: | sandgestrahlt (grob)   |
| Muster:     | Musterfläche ist anzulegen   |

<b>Erschließung des Neubaugebietes "Regensburger Weg IV"; Ergebnis der Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten</b>
--

## Sachverhalt:

Bürgermeister Raßhofer konnte zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Dipl.-Ing. Behringer vom IB Dotzer begrüßen der anschließend das Ergebnis der Ausschreibung und die Wertung dazu vortrug. Das Ergebnis der beschränkten Ausschreibung (nach rechnerischer und sachlicher Prüfung) lag den Marktgemeinderäten vor und ist der heutigen Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt. Hierauf wird insoweit Bezug genommen.

Die Fa. Rohmann Bau GmbH hat das günstigste Gesamtangebot vorgelegt. Die Differenz zum Zweiplatzierten beträgt nur 940,82 € bzw. 0,18%. Die vorliegenden, neun Angebote liegen sehr beieinander, (100% - 114%), was auf ein einheitliches Preisgefüge hindeutet. Die Angebots-

preise für die Gewerke 1 und 2 liegen auf derzeitigem hohem Preisniveau und sind im Vergleich zur Kostenberechnung hoch.

Ende der Zuschlagsfrist: 15.01.2016

Geplanter Baubeginn: 01.03.2016

Geplantes Bauende: 31.07.2016

### Abwasserbeseitigung und Hochwasserschutz

Nachstehend werden die Gewerke 1 (Abwasseranlage) und 2 (Hochwasserschutz) bewertet. Hierzu sind die Angebotssummen (brutto) der Bieter Rang Nr. 1 – 6 mit den Gewerken 1 und 2 sowie der Gesamtangebotssumme (Gewerke 1 – 5), einschl. Nachlass, angeführt:

Bieter	Gewerk 1 (Abwasser)	Gewerk 2 (HW-Schutz)	Gesamt GW 1 - 5	Nachlass
Rohmann, Beilngries	178.580,90 €	70.423,25 €	525.128,83 €	
Bieter 2	171.521,64 €	79.494,74 €	526.069,65 €	2%
Bieter 3	188.027,24 €	54.041,95 €	541.609,28 €	
Bieter 4	181.428,57 €	86.928,19 €	558.098,62 €	3%
Bieter 5	226.557,35 €	68.587,02 €	564.702,97 €	
Bieter 6	210.193,51 €	63.854,21 €	564.823,62 €	

#### Vergleich zur Kostenberechnung:

Gemäß Kostenberechnung des IB Dotzer GmbH vom 26.10.2015 wurden für das Gewerk 1 (Abwasser) und das Gewerk 2 (Hochwasserschutz) Baukosten in Höhe von 257.900,00 € (brutto) ermittelt. Dabei ist im Gewerk 1 die Lieferung und Einbau der MONO-Schächte, Winkelplatten etc. enthalten. Die Ausschreibung für die Lieferung der MONO-Schächte erfolgte bereits vorab. Die Auftragssumme an die Fa. Würmseher beträgt 75.873,00 € (brutto) und liegt nur geringfügig unter den angesetzten Kosten laut Kostenberechnung. Für den Kostenvergleich der laufenden Ausschreibung muss daher die Auftragssumme der MONO-Schacht-Lieferung von der Kostenberechnung gemäß Entwurfsplanung in Abzug gebracht werden.

Die Vergleichskosten errechnen sich aus

Gesamtkosten (GW 1/2) lt. Kostenberechnung vom 26.10.2015:	257.900 €
abzgl. Lieferkosten für MONO-Schächte (Auftragssumme):	<u>- 75.873 €</u>
Vergleichskosten (brutto):	182.027 €

Das Angebot des Billigstbieters, die Fa. Rohmann Bau, Beilngries, für die Gewerke 1 und 2 mit Kosten von 249.004,15 € (brutto) liegt um rd. 66.977,00 € (brutto) bzw. rd. 37% über den veranschlagten Kosten gemäß Entwurfsplanung.

Kostenvergleich der Gewerke 1 und 2 (Baukosten brutto):

	Fa. Rohmann	Vergleichskosten	Mehrkosten
Gewerk 1: Abwasser	140.784,00 €	89.127,00 €	51.657,00 €
Gewerk 2: Hochwasser	108.220,00 €	92.900,00 €	15.320,00 €
Summe Gewerk 1 + 2:	249.004,00 €	182.027,00 €	66.977,00 €

Grundsätzlich ist festzustellen, so Herr Behringer, dass im Vergleich zur Kostenberechnung die Abwasseranlage (Gewerk 1 und 2) mit 249.004,15 € (Fa. Rohmann) zu 182.027,00 € (Vergleichskosten zur Kostenberechnung) wesentlich teurer ausgefallen ist als veranschlagt. Die Gründe hierfür sind neben Kostensteigerungen beim Tiefbau hauptsächlich beim „MONO-System“ zu finden. Eine Aufhebung der Ausschreibung wegen Unwirtschaftlichkeit in den Gewerken 1 und 2 wäre denkbar, wird aber seitens des IB Dotzer nicht empfohlen. Eine erneute Ausschreibung zu einem späteren Zeitpunkt lässt kein wirtschaftlicheres Angebot erwarten, weil die Verteuerung eindeutig auf das MONO-System zurückzuführen ist.

### Wasserversorgung und Straßenbau

Hierzu liegt die Wertung des IB Wutz vom 05.01.2016 vor. Für das **Gewerk 3 (Wasserversorgung)** hat die Firma Rohmann das insgesamt günstigste Angebot mit 36.464,06 € brutto abgegeben. Vergleich: Die Kostenberechnung zum LV Wasserversorgung lag bei 43.420 € brutto.

Für das **Gewerk 4 (Straßenbau)** hat die Firma Rohmann das insgesamt drittgünstigste Angebot mit 234.124,76 € brutto abgegeben. Zum Vergleich: Die Kostenberechnung zum LV Straßenbau lag bei 225.00 € brutto. Zu den im LV-Gewerk 3 (Wasserversorgung) enthaltenen Baukosten von 36.464,06 € brutto sind die im Gewerk 1 (Abwasseranlage) noch auf die Wasserversorgung entfallenden Anteile am MONO-System zu addieren.

#### **Vergabevorschlag:**

Die Firma Rohmann hat für die ausgeschriebenen Bauleistungen insgesamt das preisgünstigste und wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Laut Formblatt „Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes“, Ziffer 4 ist eine losweise Vergabe ausgeschlossen. Aufgrund des dargelegten Sachverhalts wird dem Markt Painten und dem Wasserzweckverband Hohenschambach seitens der beiden Ingenieurbüros empfohlen, den Auftrag für die ausgeschriebenen Bauarbeiten an den insgesamt preisgünstigsten und wirtschaftlichsten Bieter, die Rohmann Bau GmbH, Beilngries auf der Grundlage des Angebots vom 04.12.2015 zu erteilen.

Die Auftragssumme für den Wasserzweckverband Hohenschambach beträgt für das Gewerk 3 (Wasserversorgung) 36.464,06 EUR brutto zuzüglich der anteiligen Kosten am MONO-System in Höhe von 14.193,89 € (somit brutto insgesamt 50.657,95 €).

**Die Auftragssumme für den Markt Painten beträgt für die Gewerke 1, 2, 4 und 5 damit 474.470,88 EUR brutto.**

Trotz des negativen und unbefriedigenden Ergebnisses im Bereich der Abwasserbeseitigung gab es keine Alternative zur Vergabe der Bauarbeiten an den Billigstbieter, so das Ergebnis der Diskussion im Marktgemeinderat.

#### **Beschluss (14:0):**

Auf der Grundlage des Angebotes vom 04.12.2015 in Höhe von insgesamt brutto 474.470,88 € (Anteil Markt Painten ohne Wasserversorgung) erhält die Firma Rohmann Bau GmbH, Beilngries den Auftrag für folgende Erschließungsarbeiten im Neubaugebiet „Regensburger Weg IV“ in Painten:

- Gewerk 1: Abwasseranlage
- Gewerk 2: Hochwasserschutz
- Gewerk 4: Straßenbau
- Gewerk 5: Regie- und Stundenlohnarbeiten

Die Firma hatte im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung das wirtschaftlichste Angebot vorgelegt und wurde gemäß der Wertungsschreiben des IB Dotzer und des IB Wutz für die Vergabe vorgeschlagen. Der Markt Painten erhält einen Teil seiner Vergabesumme von den Leitungsträgern wieder erstattet (Anteil am gemeinsamen MONO-Graben und an den MONO-Schächten).

#### **Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Regensburger Weg IV" in Painten:**

**a) Stellungnahmen im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

**(Abwägung und Beschlussfassung)**

**b) Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB**

#### **Sachverhalt:**

**a) Stellungnahmen im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB  
(Abwägung und Beschlussfassung)**

1. Bürgermeister Raßhofer gab zu dieser Thematik die fachliche Stellungnahme des Planungsbüros KomPlan vom 11.01.2016 zu den eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und einen Abwägungsvorschlag dazu bekannt.

## **BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 18.11.2015 bis 18.12.2015 statt. Dabei wurden keine Anregungen bzw. Einwände von Bürgern gegen die Planung vorgebracht:

## **BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Die Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand ebenfalls in der Zeit vom 18.11.2015 bis 18.12.2015 statt. Insgesamt wurden am Verfahren 24 betroffene Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen beteiligt.

**Keine Stellungnahmen wurden von folgenden Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstiger Fachstellen abgegeben:**

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz – Kreisgruppe Kelheim
- Deutsche Post AG
- Energienetze Südbayern GmbH
- Landratsamt Kelheim, Abt. Feuerwehrwesen
- Landratsamt Kelheim, Abt. Gesundheitswesen
- Landratsamt Kelheim, Abt. Abfallrecht – kommunal
- Landratsamt Kelheim, Abt. Abfallrecht – staatlich
- Landratsamt Kelheim, Abt. Straßenverkehrsrecht
- Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung

Somit wird von diesen Trägern öffentlicher Belange Einverständnis mit der Planung angenommen.

**Nachfolgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme ohne Anregungen bzw. Einwände abgegeben:**

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 11.12.2015
- Bayerischer Bauernverband vom 18.12.2015
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 15.12.2015
- Landratsamt Kelheim, Abt. Städtebau vom 11.12.2015
- Landratsamt Kelheim, Abt. Immissionsschutz vom 11.12.2015
- Landratsamt Kelheim, Abt. Wasserrecht vom 11.12.2015
- Regionaler Planungsverband Regensburg vom 27.11.2015

Weitere Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme mit Anregungen bzw. Einwände vorgebracht, die nachstehend beschlussmäßig behandelt werden:

### **b) Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB**

Weitere Stellungnahmen von Fachbehörden bzw. Einwände privater Personen liegen nicht vor. Somit kann nach Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen die Planung zum Abschluss gebracht werden. Der Marktgemeinderat kann somit von der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und von der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB Kenntnis nehmen und unter Bezugnahme auf die vorgenannten Beschlussfassungen den Bebauungsplan / Grünordnungsplan „Regensburger Weg III“ abschließen und gleichzeitig den Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB fassen.

### **Beschluss (14:0):**

#### **a) Stellungnahmen im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (Abwägung und Beschlussfassung)**

## **Deutsche Telekom Technik GmbH vom 02.12.2015**

### Stellungnahme:

Zur oben genannten Planung wurde bereits mit Schreiben vom 06.08.2015 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bitte senden Sie uns umgehend nach Bekanntwerden einen aktualisierten Bebauungsplan mit Informationen zu den vorgesehenen Straßennamen und Hausnummern für geplantes Neubaugebiet zu. Diese Angaben sind unbedingt notwendig, um zu gewährleisten, dass ein Kunde rechtzeitig Telekommunikationsprodukte buchen kann. Hierzu kann - wie bei allen zukünftigen Anschreiben bezüglich Bauleitplanungen - auch folgende zentrale Email-Adresse des PT112 Regensburg verwendet werden: telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de

### Beschluss:

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt: Bei der vorliegenden Stellungnahme handelt es sich um allgemeine Hinweise und Aussagen zur zukünftigen Versorgung des Gebietes aus dem Leitungsbestand der Telekom für die Telekommunikation des Gebietes. Die ergänzenden fachlichen Hinweise und Anmerkungen wurden bereits mit den in der Begründung enthaltenen Aussagen abgeglichen und ergänzt. Sie werden im Zuge der Umsetzung entsprechend berücksichtigt. Eine rechtzeitige Abstimmung mit der Erschließungsplanung bzw. hinsichtlich der Bauausführung erfolgt zu gegebener Zeit mit dem zuständigen Ressort. Dies erfolgt detailliert auf Ebene der Erschließungsplanung. In diesem Zusammenhang erfolgt eine entsprechende vertragliche Regelung, in der die einzelnen Details geklärt werden.

## **Bayernwerk AG vom 04.12.2015**

### Stellungnahme:

Die Stellungnahme vom 17. August 2015 behält weiter ihre Gültigkeit.

### Beschluss:

Die Stellungnahme des Energieversorgers wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt: Es bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken, die Versorgung des Gebietes aus den vorhandenen Anlagen ist sichergestellt. Die Verlegung von Versorgungsleitungen ist ausschließlich in öffentlichen Erschließungsflächen beabsichtigt und die Koordinierung der Erschließungsplanung mit den zugehörigen Baumaßnahmen erfolgt selbstverständlich rechtzeitig mit dem Versorgungsunternehmen. Die im Bestand vorhandenen Leitungstrassen werden durch die Erweiterung des Wohngebietes nicht verändert. Zur Dokumentation erfolgte bereits die Übernahme des beigelegten Bestandsplanes in die Begründung des Bebauungsplanes unter Ziffer 7.4-Energie als nachrichtliche Übernahme.

Die sonstigen fachlichen Hinweise und Anmerkungen wurden bereits mit den in der Begründung enthaltenen Aussagen abgeglichen und ergänzt. Sie werden im Zuge der Umsetzung entsprechend berücksichtigt. Eine rechtzeitige Abstimmung mit der Erschließungsplanung bzw. hinsichtlich der Bauausführung erfolgt zu gegebener Zeit mit dem zuständigen Netzcenter. Dies erfolgt detailliert auf Ebene der Erschließungsplanung. In diesem Zusammenhang erfolgt eine entsprechende vertragliche Regelung, in der die einzelnen Details geklärt werden.

Die weiteren Hinweise bezüglich der Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen im Bereich von Versorgungsleitungen wurden zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt im Zuge der Umsetzung des Baugebietes.

## **LRA Kelheim – Abt. Naturschutz vom 11.12.2015**

### Stellungnahme:

Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegenüber der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans keine grundsätzlichen Bedenken, wenn nachfolgend genannte Punkte berücksichtigt werden:

#### Grünordnung:

- Nachdem die als neuer Ortsrand geplante Obstwiese zum Entwurfsverfahren deutlich verkleinert wurde, ist auch für den neu entstehenden Ortsrand im Bereich des Rückhaltebeckens eine optisch wirksame Einbindung in Natur und Landschaft vorzusehen.

- Die Gehölzpflanzung auf öffentlichem Grund, die als Ausgleich für die geplante Heckenrodung vorgesehen ist, ist im Bebauungs-/Grünordnungsplan mittels T-Linie zu sichern.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

- Die Absenkung des Kompensationsfaktors im Vergleich zum Vorentwurfsverfahren und zum Verfahren für das Baugebiet „Regensburger Weg III“ ist nicht nachvollziehbar. Aus fachlicher Sicht ist eine ökologische und/oder gestalterische Verbesserung nicht erkennbar. Der Anteil an öffentlichen Grünflächen zur Sicherstellung einer für das Baugebiet gefahrlosen Ableitung von wild abfließendem Niederschlagswasser aus dem angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen war bereits in der Vorentwurfsplanung enthalten. Eine weitergehende Gestaltung dieser Flächen erfolgt nicht.
- Die im Rahmen der Bauleitplanung festgelegten Kompensationsflächen müssen nach Art. 9 BayNatSchG unmittelbar nach Inkrafttreten des Bebauungsplans von der Gemeinde an das Bayerische Landesamt für Umwelt gemeldet werden. Vorlagen bzw. ein elektronischer Meldebogen und eine Anleitung für die Meldung stehen auf folgender Internetseite zur Verfügung:  
[www.lfu.bayern.de/natur/oekoflaechenkataster/meldebogen/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/natur/oekoflaechenkataster/meldebogen/index.htm)  
 Die untere Naturschutzbehörde ist in geeigneter Form (Kopie oder elektronisch) über die Meldung zu informieren.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Zu den vorgebrachten Aussagen ergeht folgende Würdigung:

Zur Grünordnung:

- Eine optisch wirksame Eingrünung für den neuen Ortsrand im Bereich des Rückhaltebeckens wird ergänzt.
- Die Gehölzpflanzung auf öffentlichem Grund, die als Ausgleich für die geplante Heckenrodung vorgesehen ist, wird im Bebauungs-/Grünordnungsplan mittels T-Linie gesichert.

Zur Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung:

- Im Vergleich zum Vorentwurfsverfahren und zum Verfahren für das Baugebiet „Regensburger Weg III“, wurden der Anteil an den naturnah gestalteten und extensiv gepflegten öffentlichen Grünflächen zur gefahrlosen Ableitung von wild abfließendem Niederschlagswasser erheblich vergrößert. Zusätzlich werden nun noch punktuelle Gehölzpflanzungen südlich des geplanten Grabens ergänzt, so dass eine ökologische und gestalterische Verbesserung gegenüber dem Vorentwurf erreicht wird. Eine Absenkung des Kompensationsfaktors von 0,35 auf 0,3 erscheint daher aus fachlicher Sicht gerechtfertigt.
- Aussagen zur Meldung der Kompensationsflächen sind in der Begründung bereits beinhaltet. Sie werden noch mit den angeführten Anmerkungen hinsichtlich der digitalen Meldung ergänzt.

## **Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 19.11.2015**

Stellungnahme:

1. Nach Durchsicht des Bebauungsplanes kommen wir zum Schluss, dass neben denen in der Begründung auf Seite 8 aufgeführten Flurstücken auch das Flurstück Fl.Nr. 592/3 an der Südostecke des Planungsgebietes ganz oder teilweise tangiert wird. Sollte dieses Flurstück nur teilweise einbezogen sein, dann ist zu überlegen, was mit der Restfläche geschehen soll.

2. Für die Nordgrenze von Flurstück Fl.Nr. 585/2 liegt derzeit nur ein grafischer Grenznachweis vor. Für genaue Planungen reicht die Koordinatenqualität ggf. nicht aus. Auf Antrag des Marktes Painten könnten die Umfangsgrenzen des Planungsgebietes in diesem Bereich (Regenrückhaltebecken und Grünflächen) vorab abgemarkt werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Zu den vorgebrachten Aussagen ergeht folgende Würdigung:

**Zu 1:** Bei der Fl. Nr. 592/3 an der Südostecke des Planungsgebietes handelt es sich augenscheinlich um eine zwischenzeitlich abgemarkte Teilfläche, die in der digitalen Flurkarte noch nicht enthalten war. Sie wird in die Planunterlagen eingearbeitet und in der Begründung bei den auf Seite 8 aufgeführten Flurstücken ergänzt.

**Zu 2:** Einer Abmarkung der Umfangsgrenzen der Fl. Nr. 585/2 steht nichts entgegen.

### **Wasserwirtschaftsamt Landshut vom 30.11.2015**

#### Stellungnahme:

Mit Schreiben vom 14.08.2015 wurde wir zum Bebauungsplan „Regensburger Weg IV“ Stellung genommen. Die Ausführungen würdigte der Marktgemeinderat von Painten in seiner Sitzung am 13.10.2015. In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals besonders auf Ziffer 2 unserer Stellungnahme hin. Das im Beschlussbuchauszug angesprochene detaillierte Entwässerungskonzept wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht als notwendige Grundlage für die weitere Planung angesehen. Das Entwässerungskonzept ist frühzeitig mit uns abzustimmen.

#### Beschluss:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen dabei keine grundsätzlichen Bedenken zur Planung.

Zu den vorgebrachten Aussagen und Empfehlungen ergeht unter Berücksichtigung fachlicher Gesichtspunkte, sowie unter Berücksichtigung der bereits in der Planung getroffenen Aussagen zur Wasserwirtschaft folgende Würdigung:

Zu Ziffer 2 der Stellungnahme vom 14.08.2015, Abwasserentsorgung, Gewässerschutz:

Die ergänzenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch das Ing. Büro Dotzer wurde ein detailliertes Entwässerungskonzept erarbeitet, die hierfür erforderlichen Berechnungen und Dimensionierungen vorgenommen, mit der Gemeinde abgestimmt und zur Genehmigung vorgelegt. Die Ergebnisse wurden in die Planunterlagen bereits eingearbeitet. Die Aussagen in der Begründung werden diesbezüglich unter Punkt 7.2.2 noch ergänzt.

### **Zweckverband Wasserversorgung der Hohenschambacher Gruppe vom 23.11.2015**

#### Stellungnahme:

In einer Stellungnahme vom 27.07.2015 wurde dem Vorhaben bereits zugestimmt und in der Verbandsversammlung vom 22.10.2015 eine Zustimmung zum Monosystem erteilt.

Das Ing.-Büro Wutz wird mit den entsprechenden Planungs- und Ausschreibungsarbeiten sowie der Bauüberwachung beauftragt werden.

#### Beschluss:

Es werden keine Einwendungen zur vorliegenden Planung vorgebracht. Die Hinweise des Wasserzweckverbandes ergehen zur Kenntnis.

### **b) Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB (14:0)**

Der Marktgemeinderat Painten hat von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Beschlussfassungen beschließt der Markt Painten den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Regensburger Weg IV“ in der heutigen Fassung vom 12.01.2016 einschließlich Begründung und Umweltprüfung in der heutigen Fassung vom 12.01.2016 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Ein Genehmigungsverfahren ist nicht erforderlich, da der Bauleitplan aus dem gemeindlichen Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

<b>Erneuerung der EDV im Rathaus, Kostenangebot LivingData (AKDB) für Hardware und Betriebssysteme</b>
--

#### Sachverhalt:

Bürgermeister Raßhofer trug den Sachverhalt vor, der durch Geschäftsleiter Schuhmann ergänzt wurde. Der Markt Painten hat zuletzt im Frühjahr 2011 die EDV im Rathaus erneuert und von der LivingData (AKDB) die dazu notwendige Hardware (Server und PC's) im Mietkauf (48 Monate) erworben. Da die Miete im Frühjahr 2015 ausgelaufen ist, konnte das gesamte EDV-System nun ein Jahr länger mietfrei genutzt werden.

Nachdem EDV-Systeme im Regelfall etwa vier bis fünf Jahre laufen und erneuert werden müssen, trifft dies auch auf den vorhandenen Server (der nun über 5 Jahre an 365 Tagen und 24 Stunden am Tag rund um die Uhr ohne Ausfall gelaufen ist) und die PC's zu (kein Support mehr). Die vorhandenen Drucker bleiben weiterhin im Einsatz. Die Installation der gesamten EDV dauert rund eine Woche mit einem Parallelbetrieb der alten und neuen Anlage.

Zur Sitzung lag das folgende Angebot der LivingData (AKDB) vom 08.01.2016 über eine neue Hardware und ein neues Betriebssystem vor (Installation ca. April 2016):

- 1 Server Windows 2012**, Fujitsu Siemens, virtualisiert
- 7 PC-Arbeitsplätze Windows 8.1**, Fujitsu Siemens,
- 5 Monitore 24"** Fujitsu Siemens
- 1 USV** (Absicherung Stromausfall)
- 7 Lizenzen** für MS Office 2016 , MS Exchange (E-Mail) und Sicherungssoftware
- 1 Installationspauschale**

**Bruttokaufwert:** **36.148,63 €** oder  
**Mietkauf auf 48 Monate:** **784,25 €/Mo.** (= 37.644 €)

Bei der angebotenen Hardware handelt es sich ausnahmslos um Markenprodukte der Firma Fujitsu Siemens (5 Jahre vor Ort Service mit 4 Std. Reaktionszeit), da für einen tagtäglichen und nächtlichen Einsatz der EDV ausdrücklich auf billigere „No-Name-Produkte“ verzichtet werden muss. Bei einem Ausfall der EDV steht die gesamte Verwaltung und zahlreiche wichtige Tätigkeiten, die der Bürger einfordert, könnten ggf. mehrere Tage nicht ausgeführt werden. Es wird vorgeschlagen, die Anschaffung wie bisher schon praktiziert im Mietkauf vorzunehmen, da hierbei die Investitionen auf die Zeitdauer verteilt werden und nicht in einer Summe den Haushalt 2016 belasten!

#### **Beschluss (14:0):**

Auf der Grundlage des vorliegenden Angebotes der LivingData (AKDB) vom 08.01.2016 wird für das Rathaus folgende neue Hardware mit neuen Betriebssystemen und Datenbank angeschafft:

- 1 Server Windows 2012, Fujitsu Siemens, virtualisiert
- 7 PC-Arbeitsplätze Windows 8.1, Fujitsu Siemens,
- 5 Monitore 24", Fujitsu Siemens
- 1 USV (Absicherung Stromausfall)
- 7 Lizenzen für MS Office 2016 , MS Exchange (E-Mail) und Sicherungssoftware
- 1 Installationspauschale

Die Beschaffung der gesamten Hardware, mit Betriebssystemen und Software-Lizenzen einschließlich der kompletten Installationspauschale zum Bruttokaufwert in Höhe von 36.148,63 € erfolgt im Mietkauf auf 48 Monate mit einer monatlichen Bruttomiete von 784,25 €.

### **40 Jahre ehrenamtlicher Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr; Kostenübernahme für Aufenthalt im Feuerwehrerkholungsheim (Begleitperson)**

#### **Sachverhalt:**

1. Bürgermeister Raßhofer trug zum Sachverhalt ein Schreiben des Kreisbrandrates Nikolaus Höfler vom 26.07.2014 vor, wonach der Freistaat Bayern den ehrenamtlichen Feuerwehrmännern mit einer aktiven Dienstzeit von 40 Jahren einen einwöchigen Aufenthalt im Feuerwehrerkholungsheim Bayerisch Gmain finanziert. Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Bayerischen Innenminister Herrmann plädiert KBR Höfler an die Gemeinden, für die geehrten Aktiven

die Kosten für eine Begleitperson zu übernehmen. Lt. Bürgermeister Raßhofer übernehmen mit zwei Ausnahmen alle Landkreisgemeinden die Kosten für eine Begleitperson.

Hierzu lag auch das Schreiben von 1. Kommandanten Stangl vom 02.01.2015 vor, das der Bürgermeister verlas. Nachdem von der FFW Painten kürzlich die Feuerwehrmänner Hierl Johann, Landfried Stefan und Sandl Michael für 40 Jahre aktiven Dienst geehrt wurden, hat 1. Kommandant Stangl anstatt einer Kostenübernahme (1 Woche = 280 €) eine andere Regelung vorgeschlagen:

Wegen des weitgehenden Begriffs „Begleitperson“ schlug der Kommandant alternativ vor, den Geehrten einen kommunalen Zuschuss von 200 € zu gewähren, über den dann jeder frei verfügen könnte und der auch dann zur Auszahlung kommt, wenn jemand den Aufenthalt im Feuerwehrholungsheim überhaupt nicht wahrnimmt. Dies ist nur ein Vorschlag des Kommandanten, so Raßhofer, der aber auch anderen Regelungen offen gegenüber steht.

Nach einer kurzen Diskussion mit mehreren Wortbeiträgen plädierten die Marktgemeinderäte für die vom Innenminister vorgeschlagene Bezuschussung der Begleitperson. Eine genaue Definition des Begriffes „Begleitperson“ sei nicht notwendig, da dies dem Feuerwehrmann freigestellt bleibt.

#### **Beschluss (14:0):**

Der Freistaat Bayern finanziert den ehrenamtlichen Feuerwehrmännern mit einer aktiven Dienstzeit von 40 Jahren einen einwöchigen Aufenthalt im Feuerwehrholungsheim Bayerisch Gmain.

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Bayerischen Innenminister Herrmann vom 23.12.2013 und des KBR Höfler vom 26.06.2014 übernimmt der Markt Painten ab 2016 die Kosten für einen einwöchigen Mitaufenthalt einer Begleitperson im Feuerwehrholungsheim (derzeit 280 € für eine Woche Vollpension).

### **Zuschussantrag der Caritas-Sozialstation Kelheim**

#### **Sachverhalt:**

Die Caritas-Sozialstation Kelheim hat in den zurückliegenden Jahren (zuletzt für 2014) jährlich einen Gemeindegeldzuschuss in Höhe von 0,52 € pro Einwohner erhalten. Mit Schreiben vom 10.12.2015 beantragt die Sozialstation für 2015 wieder einen Zuschuss in Höhe von 0,52 € je Einwohner und legt dazu den Sach- und Tätigkeitsbericht 2014/15 mit vor.

#### **Beschluss (14:0):**

Auf Grund des Antrages vom 10.12.2015 erhält die Caritas-Sozialstation Kelheim für das Jahr 2015 wieder einen Zuschuss der Marktgemeinde Painten analog der Förderung in den Vorjahren. Der Zuschuss beträgt danach bei 0,52 € pro Einwohner (2.195 zum 31.12.2014) insgesamt 1.141,40 €.

### **Bauvoranfrage Anton Geß; Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage im OT Neulohe**

#### **Sachverhalt:**

Dem Markt Painten liegt die Bauvoranfrage des Herrn Anton Geß, Neulohe 20 vom 19.11.2015 auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf einer Grundstücksteilfläche der Flr.Nr. 60 Gemarkung Neulohe vor.

Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan nicht zur Bebauung ausgewiesen (landwirtschaftliche Fläche). Trotzdem wurde die baurechtliche Zulässigkeit als Einzelvorhaben am Ortsrand von Neulohe vom Landratsamt Kelheim bejaht, so Bürgermeister Raßhofer, was für ihn eine sehr überraschende Auskunft war. Trotzdem muss sich der Marktgemeinderat bei solchen Bau-

angelegenheiten seine eigene, gegenüber allen Bürgern zu vertretende Linie geben (Kriterienkatalog).

Da die Bauvoranfrage nicht dem Kriterienkatalog gemäß Beschluss vom 14.07.2015 entspricht, hat der Bauausschuss diese in seiner Sitzung am 26.11.2015 an den Marktgemeinderat zur Entscheidung verwiesen.

Es folgte eine längere Diskussion, in die auch die zweite Bauvoranfrage Schmid (TOP 8) mit einbezogen wurde, da beide Baugrundstücke unmittelbar nebeneinander liegen und damit die gleichen baurechtlichen Voraussetzungen haben.

**Beschluss (14:0):**

Der Marktgemeinderat Painten verweigert sein Einvernehmen zur Bauvoranfrage des Herrn Anton Geß, Neulohe 20 vom 19.11.2015 auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf einer Grundstücksteilfläche der Flr.Nr. 60 Gemarkung Neulohe, da das Bauvorhaben außerhalb der Grenzen des Flächennutzungsplanes liegt und damit dem Kriterienkatalog des Marktgemeinderates (Beschluss vom 14.07.2015 Nr. 5) widerspricht.

<p><b>Bauvoranfrage Schmid Stefan; Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage im OT Neulohe</b></p>
--

**Sachverhalt:**

Dem Markt Painten liegt die Bauvoranfrage des Herrn Schmid Stefan, Neulohe 22 vom 27.08.2015 auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf einer Grundstücksteilfläche der Flr.Nr. 61 Gemarkung Neulohe vor. Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan nicht zur Bebauung ausgewiesen (landwirtschaftliche Fläche). Trotzdem wurde die baurechtliche Zulässigkeit als Einzelvorhaben am Ortsrand von Neulohe vom Landratsamt Kelheim bejaht, so Bürgermeister Raßhofer. Da die Bauvoranfrage nicht dem Kriterienkatalog gemäß Beschluss vom 14.07.2015 entspricht, hat der Bauausschuss diese in seiner Sitzung am 26.11.2015 an den Marktgemeinderat zur Entscheidung verwiesen.

Wegen der grundsätzlichen Diskussion wird auf die heutige Bauvoranfrage Geß (TOP 7) verwiesen.

**Beschluss (14:0):**

Der Marktgemeinderat Painten verweigert sein Einvernehmen zur Bauvoranfrage des Herrn Schmid Stefan, Neulohe 22 vom 27.08.2015 auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf einer Grundstücksteilfläche der Flr.Nr. 61 Gemarkung Neulohe, da das Bauvorhaben außerhalb der Grenzen des Flächennutzungsplanes liegt und damit dem Kriterienkatalog des Marktgemeinderates (Beschluss vom 14.07.2015 Nr. 5) widerspricht